

Anerkennung der negativen Auswirkungen der Dürresituation in Hessen 2022 in Bezug auf die Versorgung mit Raufuttermitteln als Katastrophenfall nach Art. 1 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/2146

Das Regierungspräsidium Gießen erlässt auf Grundlage des Art. 1 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/2146 in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

A. Beschluss

Hiermit werden die negativen Auswirkungen der diesjährigen Dürresituation auf die Verfügbarkeit von Raufuttermitteln in Hessen als Katastrophenfall nach Art. 1 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/2146 anerkannt.

Betroffenen Unternehmern in Hessen kann daher auf Antrag gestattet werden, Tiere abweichend von Anhang II Teil II Nummer 1.4.1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2018/848 mit nicht-ökologischen/nichtbiologischen Futtermitteln zu füttern. Die betroffenen Unternehmen haben nachzuweisen, dass diese Situation in ihrem konkreten Fall zu einem Verlust an Futtermitteln geführt hat.

B. Nebenbestimmungen

1. Dieser Beschluss gilt ab dem Inkrafttreten dieser Verfügung und bis zur Feststellung einer grundlegenden Verbesserung der Versorgungslage, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2023 (Ende des Wirtschaftsjahres 2022/2023).
2. Der Beschluss gilt vorbehaltlich weiterer Regelungen durch die Europäische Kommission oder die deutsche Bundesregierung.
3. Der Widerruf wird vorbehalten.

C. Inkrafttreten und Anordnung der sofortigen Vollziehung

1. Diese Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
2. Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung kann in Papierform beim Regierungspräsidium Gießen, Schanzenfeldstraße 8, 35586 Wetzlar, nach vorheriger Absprache eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

Verwaltungsgerichte bestehen

- in Darmstadt für die Städte Darmstadt und Offenbach am Main sowie die Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Odenwaldkreis und Offenbach,
- in Frankfurt am Main für die Stadt Frankfurt am Main sowie die Landkreise Hochtaunuskreis, Main-Kinzig-Kreis und Main-Taunus-Kreis,
- in Gießen für die Landkreise Gießen, Lahn-Dill-Kreis, Marburg-Biedenkopf, Vogelsbergkreis und Wetteraukreis,
- in Kassel für die Stadt Kassel sowie die Landkreise Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Schwalm-Eder-Kreis, Waldeck-Frankenberg und Werra-Meißner-Kreis,

Feststellung einer grundlegenden Verbesserung der Versorgungslage hinsichtlich der Verfügbarkeit von Öko-Proteinfuttermitteln und Beendigung des Katastrophenfalls nach Art. 1 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/2146

Das Regierungspräsidium Gießen erlässt auf Grundlage des Art. 1 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/2146 in Verbindung mit Buchst. B Ziffer 1 des Beschlusses vom 26. Juli 2022 in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

A. Feststellung einer Verbesserung der Versorgungslage

1. Hiermit werden die negativen Auswirkungen der russischen Invasion in die Ukraine auf die Verfügbarkeit von Öko-Proteinfuttermitteln für adulte Monogastrier der Schweine- und Geflügelhaltung in Hessen nach Art. 1 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/2146 und der daraus resultierte Katastrophenfall für gegenwärtig beendet erklärt.

2. Eine grundlegende Verbesserung der Versorgungslage mit Öko-Proteinfuttermitteln für adulte Monogastrier der Schweine- und Geflügelhaltung in Hessen wird festgestellt.

3. Weitere Regelungen durch die Europäische Kommission und/oder die Deutsche Bundesregierung bleiben unberührt.

B. Inkrafttreten und Anordnung der sofortigen Vollziehung

1. Diese Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
2. Die sofortige Vollziehung des Buchstabens A Ziffer 1 und 2 wird angeordnet.

Hinweise:

Die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung gemäß Anhang II Teil II Nummer 1.9.3.1 Buchstabe c und Nummer 1.9.4.2. Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/848 liegen nicht mehr vor.

Die Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Gießen vom 26. Juli 2022, RPGI-51.2-87a-0100-001-03, verliert ihre Gültigkeit.

Besagte Allgemeinverfügung war unter B. 1. mit einer auflösenden Bedingung gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 HVwVfG versehen, wonach der Beschluss „bis zur Feststellung einer grundlegenden Verbesserung der Versorgungslage“ Gültigkeit hat. Durch diese Feststellung in Buchstabe A Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung tritt die Bedingung ein.

Diese Allgemeinverfügung kann in Papierform beim Regierungspräsidium Gießen, Schanzenfeldstraße 8, 35586 Wetzlar, nach vorheriger Absprache eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Beschwerter (Kläger) seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

Verwaltungsgerichte bestehen

- in Darmstadt für die Städte Darmstadt und Offenbach am Main sowie die Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Odenwaldkreis und Offenbach,
- in Frankfurt am Main für die Stadt Frankfurt am Main sowie die Landkreise Hochtaunuskreis, Main-Kinzig-Kreis und Main-Taunus-Kreis,
- in Gießen für die Landkreise Gießen, Lahn-Dill-Kreis, Marburg-Biedenkopf, Vogelsbergkreis und Wetteraukreis,
- in Kassel für die Stadt Kassel sowie die Landkreise Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Schwalm-Eder-Kreis, Waldeck-Frankenberg und Werra-Meißner-Kreis,